



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	201 - 1

---

**Richtlinien**

**zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut  
Vom 20. Dezember 2011**

Gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBL S. 50) erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) mit Beschluss vom 23. November 2011 und im Benehmen mit dem Senat (Beschluss vom 29. November 2011) folgende Richtlinien für die Vergabe von Leistungsbezügen:

**1 Zweck und Zielsetzung der Grundsätze**

Die Richtlinien regeln die Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). Diese Grundsätze werden auf der Grundlage des § 8 Satz 2 BayHLeistBV erlassen. Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben und Möglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und der BayHLeistBV. Durch die Grundsätze wird gewährleistet, dass das mit der Einführung der leistungsbezogenen Professorenbesoldung verbundene Ermessen der Hochschule nach einheitlichen, transparenten und damit sowohl gerechten als auch für den Einzelnen vorhersehbaren Kriterien ausgeübt wird. Hauptziel ist eine permanent besonders gute Lehrqualität an der Hochschule Landshut. Dies soll durch ein Stufenmodell mit leistungsabhängiger Höherstufung erreicht werden. Durch eine entsprechende Stufenzahl wird eine permanente Wirkung des Leistungsanreizes von der Berufung bis zur Pensionierung gewährleistet. Die kurze Stufendauer garantiert eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung. Die detaillierten und umfangreich zusammengestellten Kriterien sollen eine umfassende Leistungsbewertung für jede Professorin/ jeden Professor ermöglichen.

## **2 Geltungsbereich**

- 2.1 Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. §§ 3, 4 und 5 BayHLeistBV und von Forschungs- und Lehrzulagen gem. Art. 57 Absatz 1 BayBesG erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze. Ziel ist die amtsangemessene Besoldung der Professorin/ des Professors, die sich aus der Grundvergütung und den Leistungsbezügen zusammensetzt. Abweichend von Satz 1 ist für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Präsidentin/ den Präsidenten das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständig.
- 2.2 Diese Grundsätze gelten für Professorinnen/ Professoren
- in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W,
  - im Angestelltenverhältnis, die entsprechend der Besoldungsordnung W vergütet werden sowie
  - für hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung in Ämtern der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 der Besoldungsordnung W.

## **3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

- 3.1 Berufsleistungsbezüge und Bleibeleistungsbezüge können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag gewährt werden, soweit die besondere Situation im Studiengang und im Lehrgebiet dies erfordert. Bei Bleibeleistungsbezügen ist darüber hinaus der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorzulegen oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers durch eine schriftlich vorzulegende Einstellungszusage glaubhaft zu machen.
- 3.2 Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen werden insbesondere die Kriterien nach § 3 Abs. 1 BayHLeistBV berücksichtigt.
- 3.3 Bleibeleistungsbezüge werden erst nach einer Mindestwartezeit von 3 Jahren und in der Regel als Einmalzahlung vergeben. Eine wiederholte Beantragung von Bleibeleistungsbezügen ist frühestens fünf Jahre nach der vorhergehenden Beantragung möglich.
- 3.4 Berufsleistungsbezüge werden unter Nachweis der bisherigen Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit als befristete monatliche Leistungsbezüge vergeben. Sie werden bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach Ziffer 4 berücksichtigt, so dass die Berufsleistungsbezüge automatisch um die Leistungsbezüge der Ziffer 4 gekürzt werden. Eine Dynamisierung ist nicht möglich.

3.5 Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/ der Präsident auf Vorschlag und nach Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme der jeweiligen Dekanin/ des jeweiligen Dekans sowie im Einvernehmen mit dem Senat. Es gilt das Gebot, Berufsleistungsbezüge zurückhaltend zu vergeben.

#### 4 **Besondere Leistungsbezüge**

4.1 Besondere Leistungsbezüge gem. § 4 BayHLeistBV können gewährt werden auf Grund besonderer Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung, Nachwuchsförderung sowie Weiterbildung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

Kriterien für besondere Leistungen sind insbesondere die in dem Katalog des § 4 BayHLeistBV festgelegten (im Folgenden jeweils zu Beginn aufgeführt) sowie die weiteren hier aufgeführten Kriterien. Den Leistungskriterien in der Lehre ist dabei besonderes Gewicht beizumessen.

##### **Leistungen in der Lehre:**

- Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre; für die Einwerbung von Drittmitteln ist Art. 71 Abs.1 Satz 2 BayBesG zu beachten,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote),
- besonderes Engagement beim Besuch von didaktischen Weiterbildungen,
- besonderes Engagement bei der Betreuung von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie bei Prüfungen,
- besonderes didaktisches Konzept der Lehrveranstaltung,
- Übernahme besonders betreuungsintensiver Elemente eines Studiengangs,
- besonderes Engagement bei der Übernahme von Lehrfächern außerhalb der Rufgebiete,
- besondere Aktualität der Vorlesung,

- besonders intensive Betreuung von Studierenden (u.a. Angebot von Sprechstunden, Erreichbarkeit für Studierende),
- besondere Leistungen bei der Konzeption/ Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen

#### **Leistungen in Forschung und Entwicklung:**

- herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
- besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfers),
- durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
- Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten; für die Einwerbung von Drittmittel ist Art. 71 Abs.1 Satz 2 BayBesG zu beachten,
- besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen,
- besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen,
- besondere Integration in der scientific community,
- besondere Leistungen bei der Organisation von Fachtagungen,
- besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Vorschläge und Gutachten für Stipendien und Preise, Betreuung von Promotionen),
- besondere Leistungen bei der Pflege von fachbezogenen Auslandskontakten.

#### **Leistungen in der Weiterbildung:**

- besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen,
- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besondere Leistungen beim Knüpfen und Pflegen von Kontakten zu Firmen und Institutionen,
- besondere Leistungen bei der Einrichtung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, die nicht anderweitig vergütet werden.

### **Leistungen in der Nachwuchsförderung:**

- besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen

Dieser Katalog kann um weitere Kriterien, die dem individuellen Profil des jeweiligen Studiengangs entsprechen, ergänzt werden. Nähere Regelungen über das Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BayHLeistVO werden durch Satzung getroffen.

- 4.2 Die besonderen Leistungsbezüge werden auf Antrag der/ des die Leistung erbringenden Professorin/ Professors an die Hochschulleitung und beim Vorliegen der Voraussetzungen (individuelle Leistungen nach Ziffern 4.1 sowie Verfügbarkeit der Haushaltsmittel) in bis zu sechs Stufen in Höhe von

Stufe 1:	11,4 %
Stufe 2:	9,1 %
Stufe 3:	5,7 %
Stufe 4:	3,4 %
Stufe 5:	2,5 %
Stufe 6:	1,8 %

des W2 Grundgehalts gewährt.

Die Berufsleistungsbezüge werden bei der individuellen maximal möglichen Anzahl der Stufen berücksichtigt.

Die Leistungsbezüge werden bei ihrer erstmaligen Vergabe auf drei Jahre befristet. Die erste Stufe kann nach drei Jahren Zugehörigkeit zur Hochschule Landshut gewährt werden, die weiteren Stufen können nach jeweils drei weiteren Jahren Zugehörigkeit gewährt werden. Mögliche Stufen können damit 3, 6, 9, 12, 15, und 18 Jahre nach dem Ruf an die Hochschule Landshut.

Werden im Zuge der Leistungsbewertung bisher gewährten Stufen bestätigt oder die nächste Stufe der besonderen Leistungsbezüge in unmittelbarem Anschluss an die vorausgegangene Stufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt. Die besonderen Leistungsbezüge nach dieser Ziffer nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W-Besoldung angepasst werden. Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

- 4.3 Reichen die Haushaltsmittel nicht für alle besonderen Leistungsbezüge der Ziffer 4.2 aus, so ist entsprechend den Prioritäten nach Ziffer 9 zu verfahren.
- 4.4 Bis spätestens zum ersten Dezember des Vorjahres vor dem Kalenderjahr ("Leistungsstufenjahr"), in dem eine (weitere) Leistungsstufe nach Ziffer 4.2 erreicht werden kann, beantragt die jeweilige Professorin/ der jeweilige Professor die entsprechende Leistungsstufe bei der Präsidentin/ dem Präsidenten. Nach diesem Termin gestellte Anträge können nicht mehr für das anstehende Leistungsstufenjahr berücksichtigt werden. In diesem Fall kann die nächste Leistungsstufe frühestens ein Jahr später erreicht werden. Die Präsidentin/ der Präsident fordert daraufhin umgehend von der zuständigen Dekanin/ vom zuständigen Dekan eine schriftliche Stellungnahme gemäß Ziffer 4.5 zu den Leistungen der Professorin / des Professors in den in der Ziffer 4.1 genannten Bereichen an. Die Dekanin/ der Dekan soll sich dabei mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan beraten. Die besonderen Leistungsbezüge werden im Fall der Bewilligung im Rahmen des haushaltsrechtlichen Vergaberahmens gewährt. Ist der Vergaberahmen ausgeschöpft, werden die Leistungsbezüge entsprechend Ziffer 9 bei nächstmöglicher Verfügbarkeit gewährt. Eine Beurteilung der Studiendekanin/ des Studiendekans nimmt die Dekanin/ der Dekan im Benehmen mit der Prodekanin/ dem Prodekan vor. Eine Beurteilung der Dekanin/ des Dekans nimmt die Prodekanin/ der Prodekan im Benehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan vor. Die Hochschulleitung wird den Senat summarisch über die Ergebnisse informieren.
- 4.5 Die schriftliche Leistungsbewertung soll alle Kriterien der Ziffer 4.1 umfassen. Kriterien, bei denen die Professorin/ der Professor mit "gut" bewertet wird, müssen nicht aufgeführt werden. Alle Kriterien jedoch, bei denen die Professorin/ der Professor eine unzureichende Leistung erbracht hat oder ihre/ seine Leistungen herausragend waren, müssen explizit aufgeführt werden. Die Beurteilung ist in diesem Fall zu begründen. Einzelne Kriterien können von der entsprechenden Dekanin/ vom entsprechenden Dekan auch als für die jeweilige Professorin/ den jeweiligen Professor nicht zutreffend bezeichnet werden. Bei der Bewertung von Leistungen in der Forschung sind auch Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen zu berücksichtigen.
- 4.6 Besondere Leistungsbezüge sollen vergeben werden, wenn die Beurteilung der Professorin/ des Professors nach allen Kriterien im Mittel mindestens gut ausfällt und die Beurteilung nach den Kriterien "Leistungen in der Lehre" allein ebenfalls im Mittel mindestens gut ausfällt. Damit soll die Bedeutung der Lehre an der Hochschule Landshut

hervorgehoben werden.

- 4.7 Wird eine Leistungsstufe aufgrund mangelnder Leistung verweigert, so kann diese Leistungsstufe von der Präsidentin/ vom Präsidenten im Benehmen mit der Dekanin/ dem Dekan in jedem darauf folgenden Jahr (bei Erreichen der Leistungskriterien) vergeben werden. Bei einer Verschiebung der Leistungsstufe bis zu zwei Jahren kann die darauf folgende Stufe im unter Ziffer 4.2 angegebenen Jahr durchgeführt werden oder aber verschoben werden, so dass dann auch alle folgenden Stufen verschoben stattfinden. Bei der Verschiebung einer Stufe um drei oder mehr Jahre entfallen die versäumten Stufen.
- 4.8 Da ein Leistungsvergleich vor allem innerhalb eines Fachbereiches möglich ist, sollen Leistungsbezüge, die eine Kollegin/ ein Kollege, aufgrund einer nicht ausreichenden Bewertung (s. Ziffer 4.5) nicht erhält, innerhalb desselben Fachbereichs an die anderen W2-Kolleginnen/ Kollegen vergeben werden. Nach Beratung mit der Dekanin/ dem Dekan entscheidet die Präsidentin/ der Präsident über die Verteilung. Hierbei soll eine Leistungsbewertung nach den Kriterien von Ziffer 4.1 angewendet werden. Es gilt auch hier Ziffer 4.2 Absatz 4.
- 4.9 Professorinnen/ Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 5 BayHLeistBV erhalten, sollen durch ihre Tätigkeit als Präsidentin/ Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident oder Dekanin/ Dekan keine Nachteile erwachsen. Ihnen sollen besondere Leistungsbezüge auf der Grundlage der von ihnen konkret zu erwartenden Leistungen gewährt werden. Diese sollen sich an der durchschnittlichen Bezügeentwicklung einer Professorin/ eines Professors orientieren.
- 4.10 In Einzelfällen können zusätzlich zu den Leistungsbezügen nach 4.2 weitere Leistungsbezüge befristet vergeben werden für in erheblichem Maße überdurchschnittliche Leistungen, welche die regulären Dienstaufgaben deutlich überschreiten. Über die Vergabe dieser Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/ der Präsident im Benehmen mit dem Senat.
- 4.11 Weitere besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

4.12 Für alle nach der Rechtsverordnung zu treffenden Entscheidungen (Gewährung, Widerruf, Ruhegehaltfähigkeit, etc.) ist die Präsidentin/ der Präsident zuständig, der vor der Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Dekanin/ des zuständigen Dekans einholt.

## **5 Funktionsleistungsbezüge**

5.1 Für folgende besondere Aufgaben, die in der Hochschulseלבstverwaltung wahrgenommen werden, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden:

- Vizepräsidentin/ Vizepräsident: € 350,00 monatlich
- Dekanin/ Dekan: € 250,00 monatlich
- Vorsitzende/ Vorsitzender des Senats: € 100,00 monatlich
- Frauenbeauftragte/ Frauenbeauftragter: bis zu € 100,00 monatlich

5.2 Die Funktionsleistungsbezüge werden befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnen Monate werden als ganze Monate gerechnet.

## **6 Forschungs- und Lehrzulage**

Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen wird auf die Regelung in Art. 57 Abs. 1 BayBesG verwiesen.

## **7 Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit**

7.1 Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/ Professor in Fällen der familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung nach Art. 89 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) nicht zu Benachteiligungen führen.

7.2 Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Leistung durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

7.3 Ein Widerruf der Leistungsbezüge nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 BayBesG ist bei Leistungseinschränkungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 ausgeschlossen.

## **8 Übergangsregelungen**

8.1 Im Rahmen des Vertrauensschutzes gemäß § 10 Absatz 2 BayHLeistBV gewährt die Hochschulleitung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BayHLeistBV ab dem 01. des Monats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem eine Professorin/



ein Professor aufgrund üblicher Wartezeit sowie der voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C3-Stelle an der Hochschule Landshut in ein Amt der Besoldungsgruppe C3 berufen worden wäre, besondere Leistungsbezüge als spezielle Vertrauensschutzleistungsbezüge. Die Höhe dieser Vertrauensschutzleistungsbezüge ergibt sich aus der Differenz zwischen C3-Endgehalt und W2-Grundgehalt abzüglich eines Viertel der Differenz zwischen C3-Endgehalt und C2-Endgehalt. Die Vertrauensschutzleistungsbezüge werden unbefristet gewährt. Die Voraussetzungen für eine Gewährung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BayHLeistBV prüft die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat und dem zuständigen Fakultätsrat in einem Begutachtungsverfahren.

Darüber hinaus wird die Präsidentin/ der Präsident Professorinnen/ Professoren, die Vertrauensschutzleistungsbezüge erhalten, im Benehmen mit der jeweiligen Dekanin/ dem jeweiligen Dekan zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Professorin/ der Professor nach C3 berufen worden wäre und das C3-Endgrundgehalt erreicht hätte, eine Leistungsstufe in Höhe von 3,56 % des W2-Grundgehalts gewähren. Voraussetzung ist, dass die Leistungen der Professorin/ des Professors in den in der Ziffer 4.1 genannten Bereichen dies rechtfertigen und der Vergaberahmen eingehalten ist. Dieser Leistungsbezug wird zunächst befristet auf drei Jahre gewährt und bei wiederholter Vergabe unbefristet weitergewährt. Bei Nichtgewährung dieses Leistungsbezugs ist Ziffer 4.8 anzuwenden.

Bei Erreichen der Berechtigung für die letzte W2-Stufe (6. Stufe) nehmen die vertrauensgeschützten Professorinnen/ Professoren entsprechend den Regelungen für alle anderen W2 an dieser Stufe teil. Die Stufen eins bis fünf der W-Besoldung nach Ziffer 4.2 sind bereits durch die Absätze 1 und 2 von Ziffer 8.1 abgedeckt und stehen für vertrauensgeschützte Professorinnen/ Professoren nicht zur Verfügung.

Professorinnen/ Professoren, die zum Zeitpunkt, zu dem die Professorin/ der Professor nach C3 berufen worden wäre, noch nicht das C3-Endgehalt erreicht hätten, werden zunächst entsprechend der jeweils erreichten C3-Dienstaltersstufe besoldet. Bei Erreichen der letzten C3-Dienstaltersstufe werden die Leistungsbezüge auf die in Absatz 1 beschriebene Höhe der Vertrauensleistungsbezüge aufgestockt und es werden die weiteren hier beschriebenen Regelungen (Ziffer 8.1 Absatz 2 und 3) wirksam.

- 8.2 Professorinnen/ Professoren, die nach dem 31.12.2005 einen unwiderruflichen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W stellen, werden unter Berücksichtigung auf die bisher in der Besoldungsordnung C erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen ohne Einhaltung der Fristen oder unter deren Verkürzung in das Stufenmodell nach Ziffer 4.2 eingeordnet.

Die Einordnung erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten unter Berücksichtigung der bisher erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen auf Grundlage der Stellungnahme der Antragstellerin/ des Antragstellers sowie der Dekanin/ des Dekans der Fakultät.

Besondere Leistungsbezüge werden zunächst als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben; im Falle einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet vergeben werden (§ 4 Absatz 7 BayHLeistBV).

Ausgangspunkt für die Einordnung in das Stufenmodell nach Ziffer 4.2 sind die bisher in der Besoldungsgruppe C erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen. Eine Besoldungsanpassung bei Eintritt in die nächst höherer Stufe erfolgt höchstens bis zu der in Ziffer 4.2 angegebenen maximalen Obergrenze (Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezüge). Die Besoldung (Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezüge) darf in diesen Fällen in der Summe nicht höher sein, als die Besoldung einer Professorin/ eines Professors in W2 in der entsprechenden Leistungsstufe. Die Stufenhöhe ist in diesen Fällen entgegen der Vorgaben in 4.2 flexibel sowohl nach oben als auch nach unten gestaltet.

Ergänzend zu diesen Leistungsbezügen können Leistungsbezüge entsprechend Ziffer 4 (mit der gleichen Priorität wie Ziffer 4.2, siehe Ziffer 9.1) vergeben werden, so dass sich diese Professorinnen/ Professoren mit Professorinnen/ Professoren, die von Anfang an im W-System besoldet werden, gleichstellen. Beträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht vergeben werden können, werden als "Fehlbeträge" dokumentiert und entsprechend den Regelungen in Ziffer 9.3 behandelt.

8.3 Alle Leistungsbezüge der Ziffern 8.1 bis 8.3 nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W-Besoldung angepasst werden.

8.4 Entsprechend § 5 Abs. 5 BeamtVG werden Versorgungsnachteile, die beim Übertritt von der C- in die W-Besoldung entsprechend Ziffer 8.1 und 8.2 in den ersten drei Jahren entstehen, vollständig ausgeglichen.

## **9 Vergaberahmen**

9.1 Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten. Hierbei sind folgende Prioritäten und Unterprioritäten zu beachten:

1. Leistungsbezüge nach Ziffern 8.1 und 8.3 (Abs. 1)

- 1.1 Leistungsbezüge nach Ziffer 8.3 Abs. 1 sowie
  - 1.2 Leistungsbezüge nach Ziffer 8.1 Abs. 1 und Abs. 4
  - 1.3 Leistungsbezüge nach Ziffer 8.1 Abs. 2
  - 2. Funktionsleistungsbezüge nach Ziffer 5
  - 3. Besondere Leistungsbezüge nach Ziffer 4.2 und 4.10
    - 3.1 Letzte Stufe nach Ziffer 4.2
    - 3.2 Bisher angefallene "Fehlbeträge" (siehe Ziffer 9.3)
    - 3.3 Alle anderen Leistungsbezüge nach Ziffer 4.2 und 4.8
  - 4. Berufungsleistungsbezüge nach Ziffer 3
  - 5. Bleibeleistungsbezüge nach Ziffer 3
  - 6. Befristete Leistungsbezüge für singuläre Spitzenleistungen nach Ziffer 4.10
  - 7. Einmalige Leistungsbezüge nach Ziffer 4.11
- 9.2 Die in den Richtlinien genannten Prozentsätze und die daraus folgenden Beträge sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen rechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Vergaberahmens gewährt werden. Reicht der Vergaberahmen zum Zeitpunkt der Bemessung besonderer Leistungsbezüge für die Gewährung der Höchstbeträge nicht aus, wird die Erhöhung zu dem Zeitpunkt und in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt.
- 9.3 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist folgendermaßen vorzugehen: Leistungsbezüge nach Ziffer 8.1 werden in voller Höhe entsprechend der Berufsreihenfolge zu dem Zeitpunkt vergeben, an dem die Haushaltsmittel für die Vergabe reichen. Die in einem Haushaltsjahr verfügbaren weiteren Haushaltsmittel werden entsprechend der Prioritäten von Ziffer 9.1 verteilt. Kann dabei eine Prioritätsstufe bzw. Unterprioritätsstufe nicht vollständig erfüllt werden, so werden die Mittel innerhalb dieser Stufe anteilig an die entsprechenden Empfänger verteilt. Für die Prioritätsstufe 3 gilt hierbei: Die Differenz zwischen den Beträgen, die entsprechend Ziffer 4.2 vergeben werden, und den aufgrund mangelnder Haushaltsmittel verfügbaren Mittel, so genannte "Fehlbeträge", werden im darauf folgenden Haushaltsjahr mit Priorität Ziffer 3.2 zugeteilt, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind, ansonsten im Folgejahr usw.
- 9.4 Alle Leistungsbezüge, die zunächst befristet vergeben werden und anschließend entfristet werden, werden entsprechend § 13 BayBeamtVG und der hier getroffenen Regelungen drei Jahre nach der Entfristung ruhegehaltfähig. Unbefristet vergebene Leistungsbezüge werden nach drei Jahren bis zu der Höhe ruhegehaltfähig, die das BayBesG

zulässt. Ausgenommen sind die Bezüge, die in Ziffer 8.4 beschrieben sind. Diese werden sofort ruhegehaltfähig.

## **10 Schlichtungsgremium**

10.1 Es wird ein Schlichtungsgremium gebildet, das aus zwei Professorinnen/ Professoren und dem/ der Frauenbeauftragten der Hochschule Landshut besteht. Die beiden Professorinnen/ Professoren werden von den Professorinnen-/ Professorenvertretern im Senat gewählt. Richtet sich eine Lehrperson an dieses Gremium, so werden alle Gremiumsmitglieder derselben Fakultät wie die anrufende Lehrperson durch Professorinnen/ Professoren für die Bearbeitung dieses einen Falles ersetzt. Dabei wird die/ der Frauenbeauftragte der Hochschule Landshut bei Bedarf per Zufallsentscheid durch eine/ einen Frauenbeauftragte einer anderen Fakultät ersetzt. Die beiden anderen Professorinnen/ Professoren werden bei Bedarf per Zufallsentscheid durch Senatsmitglieder ersetzt, die nicht der betroffenen Fakultät angehören dürfen.

10.2 Professorinnen/ Professoren, die eine sie betreffende Entscheidung nach diesen Grundsätzen als für nicht angemessen erachten, können sich an das Schlichtungs- und Kontrollgremium wenden. Das Gremium soll auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

## **11 In-Kraft-Treten**

11.1 Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

11.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Richtlinie zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 11. Juli 2011 außer Kraft.

---

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 23. November 2011 im Benehmen mit dem Senat (Beschluss vom 29. November 2011).

Landshut, 20. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Richtlinie wurde am 20. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2011.